



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Bankkundengeheimnis im Inland am Scheideweg

*Yves Mirabaud, Leitender Gesellschafter, Mirabaud SCA, Genf
Präsident der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken*

Bern, 14. Januar 2016, Mediengespräch
Es gilt das gesprochene Wort - Sperrfrist 14.01.2016, 10 Uhr

Meine Damen und Herren

Nach dem Referat über die internationale Dimension unseres Geschäfts werde ich nun über einen rein helvetischen Aspekt der Vermögensverwaltung sprechen, über das Bankgeheimnis für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz.

Damit klar ist, in welchem Zusammenhang diese Überlegungen stehen, möchte ich einleitend daran erinnern, dass der Übergang zum automatischen Austausch von Steuerdaten mit ausländischen Staaten vom gesamten Bankensektor befürwortet wird, da es sich bei diesem Modell um den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Standard handelt. Die Bedeutung der Europäischen Union für unser Land kommt auch in der Tatsache zum Ausdruck, dass das zweite Abkommen der Schweiz über den automatischen Informationsaustausch mit der EU abgeschlossen wurde. Damit die Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf globaler Ebene jedoch funktioniert, müssen die anderen internationalen Finanzplätze diesen automatischen Informationsaustausch auf die gleiche Weise, zur gleichen Zeit und mit den gleichen Partnern wie die Schweiz anwenden. Ohne dieses unabdingbare „Level Playing Field“ wird sich das Problem auf Staaten verlagern, die – anders als die Schweiz – nicht bereit sind, den OECD-Standard anzuwenden. Unsere Behörden sollen dies im Auge behalten.

Kein Druck aus dem Ausland

In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass es keine Bestimmungen in diesem internationalen Standard zum automatischen Informationsaustausch gibt, die ein Land dazu zwingen könnten, das System auch im Inland anzuwenden. Es steht jedem Land frei, die Steuerdelikte auf die von ihm gewählte Art und Weise zu bekämpfen. Dieses Prinzip wird im Zentrum der Debatte über das Bankgeheimnis im Inland stehen.

Zurzeit haben die Steuerbehörden nur bei sehr schweren Steuerdelikten Zugang zu den Bankdaten. So stellt eine Steuerhinterziehung – d.h. eine einfache Unterlassung in einer Steuererklärung – nur eine verwaltungsrechtliche Übertretung dar. Sobald es sich jedoch um eine Strafsache handelt, zum Beispiel einen Steuerbetrug, kann das Bankgeheimnis nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Unterscheidung ist darauf zurückzuführen, dass die

Steuerbehörden in der Schweiz im Gegensatz zum Fiskus in anderen Ländern sämtliche Steuererklärungen prüfen und somit Unstimmigkeiten aufdecken können.

Zurzeit gilt bei Steuerhinterziehung weiterhin das Bankgeheimnis gegenüber den Steuerbehörden, es sei denn, es werden fortlaufend grosse Steuerbeträge hinterzogen. Der Bundesrat wollte diese Ausnahme zur Regel machen, indem er den Steuerbehörden unabhängig vom Delikt praktisch freien Zugang zu Bankdaten gewähren wollte. Im Gegensatz dazu möchte die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», auch Matter-Initiative genannt, die heutige Praxis, die bereits im Gesetz festgeschrieben ist, in der Verfassung verankern und damit gewährleisten, dass sie nicht geändert wird.

Die persönliche Wahl der Steuerzahler

Bei unseren beiden Vereinigungen hat der Schutz der Privatsphäre natürlich einen sehr hohen Stellenwert, und Diskretion ist sozusagen Teil der DNA unserer Mitglieder und ihrer Mitarbeitenden. Vermögen, Erträge und Ausgaben eines Kunden sowie die Tatsache, dass eine Person Kunde ist, sind streng persönliche Daten und dürfen die Bank nicht verlassen. Niemand möchte, dass der Nachbar, der Kollege oder die Medien entgegen dem eigenen Willen von diesen Daten Kenntnis erhalten. Dafür ist das Bankgeheimnis da.

Gegenüber den Strafbehörden kann das Bankgeheimnis aufgrund des übergeordneten Interesses an der Wahrheitsfindung allerdings nicht geltend gemacht werden. Die Frage lautet somit, ob die Steuerbehörde einer Strafbehörde gleichgestellt werden kann. Es ist eine Frage von philosophischer Tragweite, da es um das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat geht. Daher muss der Souverän entscheiden. Er wird Gelegenheit dazu haben, vielleicht schon in der zweiten Jahreshälfte 2016, bei der Abstimmung über die Matter-Initiative.

Die Initianten fordern konkret, dass «Dritte» in Steuerangelegenheiten nur mit der Ermächtigung eines Strafrichters zur «Auskunft» gegenüber Behörden berechtigt sind. Der Bundesrat hat sich gegen diese Forderung gestellt, indem er argumentierte, dass diese weiter gehen würde als die aktuelle Praxis in zahlreichen Bereichen, insbesondere betreffend die indirekten Steuern, und die korrekte Steuererhebung durch die Behörden erheblich komplizieren würde.

Konsequenzen der Initiative

Sicher ist, dass der Bund bei einer Annahme der Initiative die Banken stärker in die Pflicht nehmen könnte und diese die Steuerkonformität der von ihren Schweizer Kunden hinterlegten Vermögen gewährleisten müssten. Da der Fiskus keinen Zugriff auf die von ihm gewünschten Informationen hätte, müssten die Banken darüber wachen, ob der Bürger seine Steuerpflicht erfüllt. Dies ist zur Zeit nicht ihre Aufgabe, könnte es jedoch werden, falls beispielsweise die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner, das heisst den Gesellschaften, welche den Ertrag ausbezahlen, erhoben würde, sondern von der Zahlstelle, das heisst den Banken. Im Weiteren könnte die Verrechnungssteuer nicht nur auf Erträgen aus inländischen Quellen, sondern auch auf Erträgen aus ausländischen Quellen erhoben werden.

Im umgekehrten Fall, bei einer Ablehnung der Initiative, würde der Bund zweifellos die Revision des Steuerstrafrechts vorantreiben und so die Möglichkeiten eines Zugriffs auf Bankdaten durch die Behörden ausweiten. Dann könnte der Fiskus die Banken auch bei einem Verdacht auf Steuerhinterziehung befragen. Das bedeutet, dass jedes nicht deklarierte Konto – innerhalb des vom Parlament für dieses Projekt definierten Rahmens – aufgedeckt werden könnte.

Der Bundesrat hat die Reform der Verrechnungssteuer und des Steuerstrafrechts im Vorfeld der Abstimmung über die Matter-Initiative zu Recht zurückgestellt. Das Ergebnis wird richtungsweisend sein für unser Steuersystem. Die Schweizer Bürger müssen selbst darüber entscheiden können, wie die Erfüllung ihrer Steuerpflicht in Zukunft gewährleistet werden soll: Wie bis anhin durch eine Verrechnungssteuer, oder durch mehr Kommunikation der Banken mit den Steuerbehörden. Unser Sektor wird mit beiden möglichen Ausgängen zurechtkommen. Er möchte sich jedoch in beiden Fällen auf ein kohärentes Steuersystem abstützen können.

Ein kohärentes Steuersystem: Steuern oder Informationen

Was ist unter einem kohärenten Steuersystem zu verstehen? Ein System, das sich entweder auf Steuern oder Informationen, aber nicht auf beides abstützt. Und ein System, das dem Steuerpflichtigen die Verantwortung über seine Steuerpflicht überlässt und von den Banken keine Analysen und Untersuchungen verlangt, die in den Verantwortungsbereich der Behörden fallen.

Falls die Initiative angenommen wird und die Banken nicht mehr Informationen als heute weiterleiten können, bedeutet dies, dass eine Sicherungssteuer bevorzugt wird. Sollten die Banken künftig gemäss dem Zahlstellenprinzip für die Erhebung dieser Steuer zuständig sein, müssten die Anwendungsfälle sehr genau definiert werden: Die Steuer dürfte nur bei Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz erhoben werden. Die Steuerbefreiung der im Ausland domizilierten Kunden hätte eine Stimulierung des Schweizer Anleihenmarktes zur Folge, da Obligationen in der Schweiz emittiert werden könnten, ohne die Erträge mit der 35%-igen Quellensteuer zu belasten, die schwierig zurückzufordern ist. Im Weiteren wird der automatische Informationsaustausch dafür sorgen, dass Kunden mit Wohnsitz im Ausland ihre Erträge deklarieren.

Wird die Initiative hingegen abgelehnt, ändert sich a priori nichts. Diverse Interessengruppen werden dies jedoch dahingehend interpretieren, dass die Bevölkerung akzeptiert, dass die Steuerbehörden einfacher auf Bankdaten zugreifen können. Diese wären bestrebt, das Bankgeheimnis im Falle von Steuerhinterziehung einfacher aufheben zu können. In diesem Fall müsste ein Richter beigezogen werden, um Übertreibungen zu verhindern. Wird die Reform des Steuerstrafrechts vorangetrieben, ergibt eine Revision der Verrechnungssteuer für Schweizer Kunden keinen Sinn mehr. Für die ausländischen Kunden bleibt die Steuerbefreiung bei Anleihen jedoch von Bedeutung. Und da die Erträge der Schweizer Kunden ebenfalls in Erfahrung gebracht werden könnten, wäre eine vollständige Abschaffung der Verrechnungssteuer für Obligationen möglich.

Das Schweizer Steuersystem beruht auf einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Bankgeheimnis und der Verrechnungssteuer. Diese hat für den Schweizer Steuerzahler eine

Garantiefunktion und bewegt ihn dazu, die Erträge in der Steuererklärung aufzuführen. Werden diese beiden Faktoren verändert, muss ein neues Gleichgewicht gefunden werden: Wird einer der Faktoren abgeschwächt, muss auch der andere abgeschwächt werden. Es muss verhindert werden, dass das Bankgeheimnis zur Feststellung von Erträgen aufgehoben werden kann, die bereits der Verrechnungssteuer unterliegen: Dies würde dem Staat einen doppelten Vorteil verschaffen.

Übergang in eine neue Welt

Wird davon ausgegangen, dass zurzeit nicht offengelegte und versteuerte Erträge künftig offengelegt bzw. der Verrechnungssteuer unterstellt werden, ist es gerechtfertigt, den betroffenen Steuerzahlern eine einfache und attraktive Möglichkeit zur Bereinigung ihrer Situation zu bieten, wie es unsere Nachbarländer getan haben. Für die Schweiz ist dies im Übrigen eine Bedingung, die sie vor dem Übergang zum automatischen Informationsaustausch mit einem Drittstaat stellt. Warum sollte diese Bedingung nicht auch für das Inland gelten? Verschiedene Parlamentsmitglieder haben Initiativen zugunsten einer Steueramnestie eingereicht, und selbst Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf liess verlauten, dass sie eine solche a priori nicht ablehne. Es geht nicht darum, eine Schuld ohne Gegenleistung aufzuheben, sondern im Rahmen eines grundlegenden Umbaus des Steuersystems die Verjährungsfrist während eines bestimmten Zeitraums auf weniger als zehn Jahre zu verkürzen. Zurzeit wird die Nachsteuer im Falle einer Erbschaft nur auf den drei letzten Jahren erhoben. Werden wir nicht alle die Erben einer vergangenen Epoche sein?

* * *

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Banken nicht anstelle ihrer Kunden, den Schweizer Steuerpflichtigen, über das Bankgeheimnis in Steuersachen entscheiden sollen. Sie können eine höhere Sicherheitssteuer erheben oder den Steuerbehörden mehr Informationen liefern – je nachdem, wie das Volk und das Parlament entscheiden werden. Die Banken möchten ganz einfach nicht anstelle der Behörden darüber bestimmen müssen, ob für einen bestimmten Kunden eine Steuerpflicht besteht oder nicht; im Übrigen verfügen sie nicht über die dazu erforderlichen technischen Mittel. Nicht zuletzt entsteht der Eindruck, dass alle Änderungen des aktuellen Steuersystems Mehrarbeit bei den Banken verursachen werden, was erklärt, warum diese von manchen Banken abgelehnt werden.

Die Verrechnungssteuer muss auf jeden Fall so angepasst werden, dass sie nicht mehr auf ausländische Kunden Anwendung findet, zumindest nicht bei Obligationenanlagen. Und für Schweizer Kunden gilt, dass im Fall einer Änderung der Spielregeln, das heisst, falls die nicht deklarierten Erträge in Erfahrung gebracht oder mit einer Quellensteuer belegt werden, die Möglichkeit einer vereinfachten Regularisierung eingeführt werden müsste.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Bankkundengeheimnis im Inland am Scheideweg



Bern, 14. Januar 2016

Yves Mirabaud

Präsident

Association de
Banques Privées Suisses



Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken

Association of Swiss Private Banks

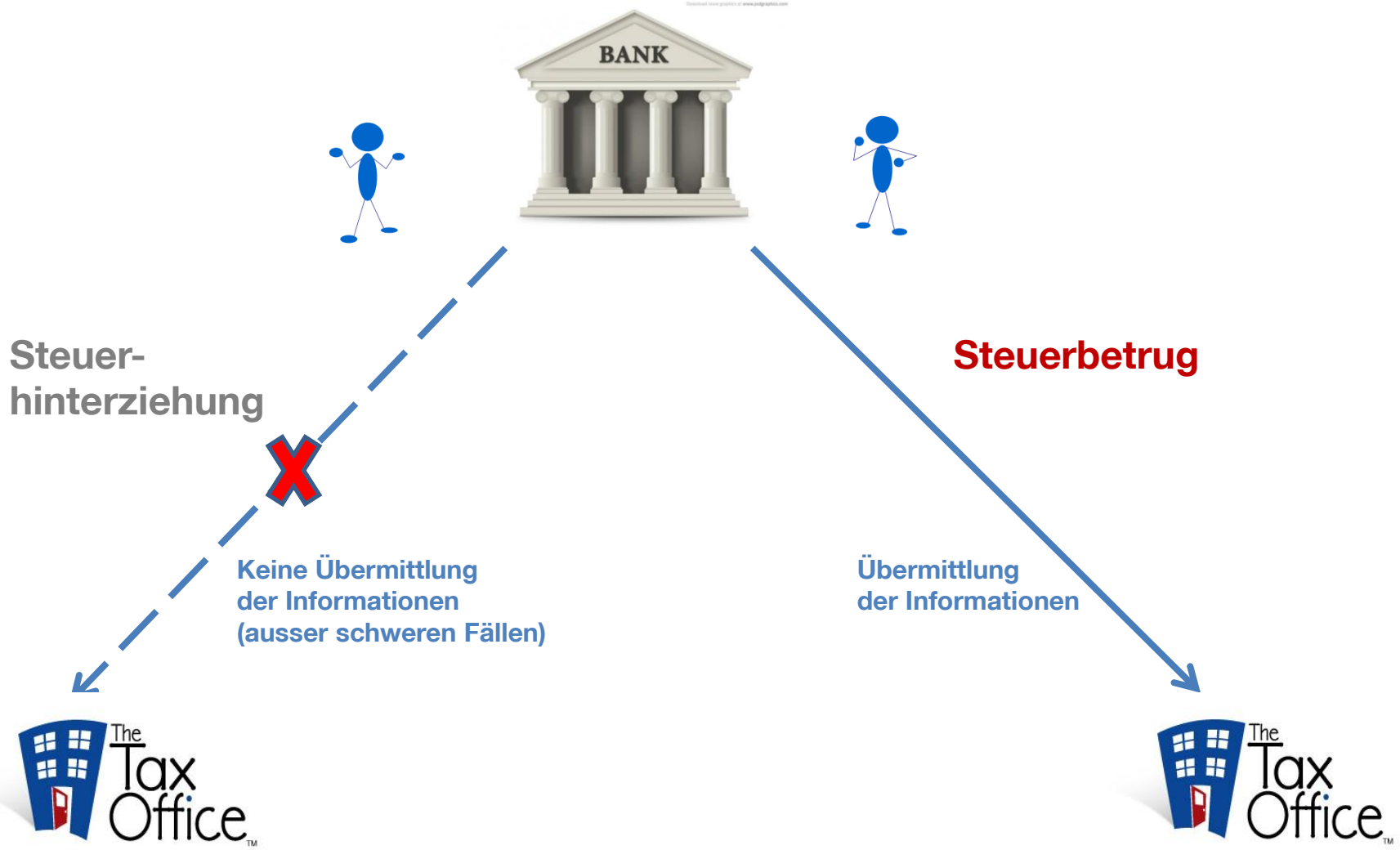
Automatischer Informationsaustausch auf internationaler Ebene

**JA zur Anwendung
eines allgemein gültigen Standards:**

- ✓ durch alle internationalen Finanzplätze
- ✓ auf die gleiche Art und Weise
- ✓ zur gleichen Zeit



Aktuelles Steuerstrafrecht



Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»

Artikel 13 der Bundesverfassung (neu):

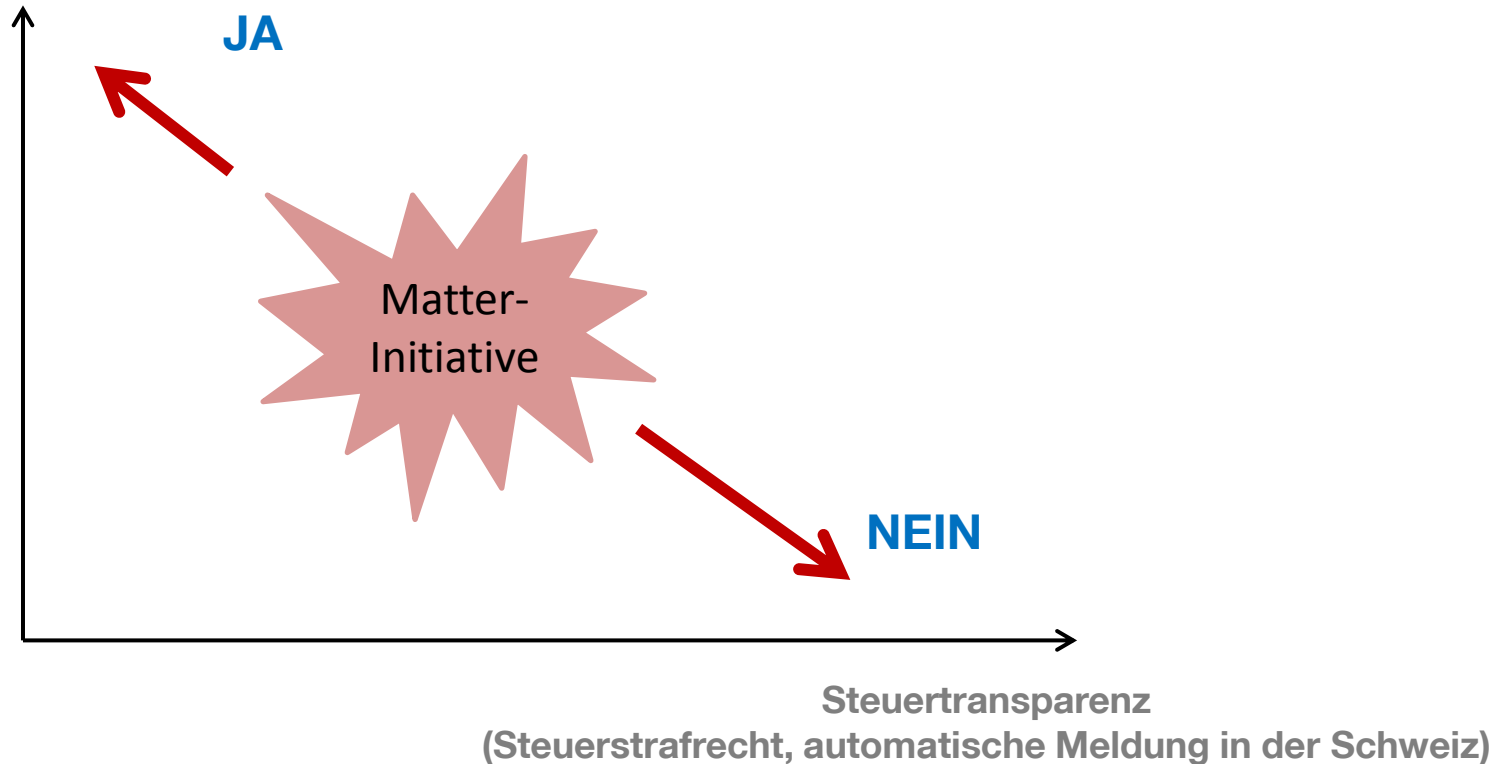
Absatz 4: «Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern (...) zur Auskunft gegenüber Behörden (...) nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (...) zur Täuschung gebraucht wurden; oder
- b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen (...) wurde.»

Absatz 5: «Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.»

Konsequenzen der Initiative

Sorgfaltspflichten der Banken
(Zahlstellenprinzip)



Es ist am Bürger, dies zu entscheiden!

Ein kohärentes Steuersystem

Heute

- ❖ Starkes Bankgeheimnis
- ❖ Hohe, aber partielle Verrechnungssteuer, ausschliesslich auf Schweizer Erträgen

Ja zu Matter

- ❖ Starkes Bankgeheimnis
- ❖ Ausbau der Verrechnungssteuer, ausschliesslich für Schweizer Kunden (Zahlstellensystem)

Nein zu Matter

- ❖ Schwaches Bankgeheimnis (Behörden haben Zugang zu Bankdaten)
- ❖ Schwache Verrechnungssteuer (auf Zinsen aufgehoben, auf Dividenden reduziert)

Möglichkeit einer vereinfachten Regularisierung während einer beschränkten Zeitdauer?

**JA, falls die Steuer nicht mehr
hinterzogen werden kann**

- ❖ Dies verlangt die Schweiz von ihren Partnern seit 2009;
- ❖ Eveline Widmer-Schlumpf war nicht dagegen;
- ❖ Ein Bundesgesetz ist erforderlich, da die Kantone keine Autonomie mehr haben.

Schlussfolgerungen



- **Eine Wahl ohne Druck von aussen**
- **Eine persönliche Wahl der Steuerzahler**
- **Eine kohärente Reform des Schweizer Steuersystems**
- **Eine Möglichkeit zur vereinfachten Regularisierung**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

